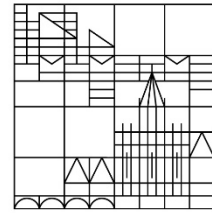


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 11/2025

**Satzung der Universität Konstanz über
Ordnungsverfahren nach § 62a LHG**

Vom 5. Februar 2025

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz über Ordnungsverfahren nach § 62a LHG

vom 5. Februar 2025

Aufgrund von § 62a Absatz 3 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das 5. Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetz vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 97), hat der Senat der Universität Konstanz in seiner Sitzung am 18. Dezember 2024 die nachfolgende Satzung der Universität Konstanz über Ordnungsverfahren nach § 62a LHG beschlossen.

Das Rektorat hat am 29. Januar 2025 gem. § 62a Abs. 3 Satz 2 LHG seine Genehmigung der Satzung erteilt.

§ 1 Ordnungsverstoß

Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Hochschule in der Ausübung ihrer oder seiner Rechte oder Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds oder einer oder eines Angehörigen der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit des Mitglieds oder der oder des Angehörigen droht,
3. im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzt.

§ 2 Ordnungsmaßnahmen

(1)¹Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. ²Ordnungsmaßnahmen sind:

1. die Androhung der Exmatrikulation,
2. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
3. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. die Exmatrikulation.

(2)¹Die Maßnahmen können kumulativ, zeitlich und inhaltlich abgestuft sowie im Fall der Wiederholung mehrfach ausgesprochen werden. ²Für den Fall einer zukünftigen Wiederholung eines Ordnungsverstoßes aus derselben Ziffer nach § 1 kann mit der Entscheidung nach § 5 Absatz 7 bereits eine Folgemaßnahme festgelegt werden.

(3) Im Fall einer Exmatrikulation wird eine Frist bis zur Dauer von maximal zwei Jahren festgesetzt, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.

§ 3 Ordnungsausschuss

(1) Der Senat bildet einen Ordnungsausschuss, dem folgende Mitglieder angehören:

1. kraft Amtes:

a) die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender, sie oder er kann sich vertreten lassen von dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied,

b) die Justitiarin oder der Justitiar als beratendes Mitglied, sie oder er kann sich vertreten lassen von einem oder einer Beschäftigten des Justitiariats mit Befähigung zum Richteramt,

2. aufgrund einer Bestellung durch den Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors:

a) ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

b) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und

c) ein Mitglied aus der Gruppe der eingeschriebenen Promovierenden.

(2) Die Amtszeit der Studierenden und der eingeschriebenen Promovierenden beträgt ein Jahr, die der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zwei Jahre.

(3) ¹Für jedes Mitglied kraft Bestellung wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt, das im Falle der Verhinderung oder Besorgnis der Befangenheit des Mitgliedes dessen Rechte und Pflichten übernimmt. ²Abs. 1 und 2 finden auf die stellvertretenden Mitglieder entsprechende Anwendung.

(4) ¹Die Mitglieder des Ordnungsausschusses haben ein Recht auf Akteneinsicht. ²Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ordnungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5)¹Der Ordnungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Sieht er davon ab, gelten die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität entsprechend. ³Von der Verfahrensordnung abweichende Regelungen in der Geschäftsordnung sind ohne Zustimmung des Senats zulässig.

§ 4 Einleitung des Verfahrens

(1) Ein Ordnungsverfahren wird eingeleitet

1. auf schriftlichen Antrag einer oder eines von einem möglichen Ordnungsverstoß nach § 1 betroffenen Hochschulangehörigen oder -mitglieds,
2. auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds des Ordnungsausschusses, wenn ihm ein solcher möglicher Ordnungsverstoß zur Kenntnis gelangt.

(2) ¹ Die oder der Vorsitzende überprüft zunächst, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Ordnungsverstoß vorliegen.

1. Liegen solche Anhaltspunkte nicht vor, informiert sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller sowie die von der Anschuldigung betroffene Person und stellt das Verfahren ein.
2. Liegen hinreichende Anhaltspunkte vor, leitet sie oder er gegen die von der Anschuldigung betroffene Person ein Ordnungsverfahren ein.

(3) Falls ein Ordnungsverstoß nach § 1 Nr. 2 Anlass für das Ordnungsverfahren ist, und die Strafverfolgungsbehörden einbezogen worden sind, kann der Ordnungsausschuss das Ruhen des Verfahrens beschließen und die dort ermittelten Ergebnisse abwarten.

(4) Für den Fall, dass sich die anzeigende Person bedroht fühlt oder eine Gefährdung aufgrund der Anzeige befürchtet, soll die anzeigende Person bereits frühzeitig auf die Befürchtung hinweisen und dies begründen. Die oder der Vorsitzende wirkt in begründeten Fällen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auf den Schutz der anzeigenden Person vor möglichen Gefährdungen hin.

§ 5 Verfahren

(1) ¹Im Fall der Einberufung des Ordnungsausschusses und für die weiteren Ermittlungen sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu wahren. ²Während des gesamten Verfahrens gilt die Unschuldsvermutung für die beteiligten Personen. ³Es gilt der Untersuchungsgrundsatz gemäß § 24 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

(2) ¹Eine Ladungsfrist für die Sitzungen des Ordnungsausschusses besteht nicht. ²Über die Sitzungen des Ordnungsausschusses wird Protokoll geführt. ³Der Ordnungsausschuss tagt nicht öffentlich, er kann jedoch weitere Personen zur Anhörung hinzuziehen, wenn es sachdienlich erscheint.

(4) ¹Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet, sind über die erhobenen Vorwürfe zu informieren und im Rahmen der Ermittlungen anzuhören. ²Die Anhörung kann schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch, welches protokolliert wird, erfolgen. ³Von Vorwürfen betroffenen Personen ist nach Abschluss des Verfahrens auf Antrag im von § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vorgesehenen Umfang Akteneinsicht zu gewähren.

(5) ¹Der Ordnungsausschuss kann die Durchführung einzelner Verfahrenshandlungen, insbesondere einzelner Beweisaufnahmen, wie Zeugenvernehmungen, auf einzelne

Mitglieder delegieren. ²Dabei soll sichergestellt werden, dass an einer Beweisaufnahme mindestens zwei Personen teilnehmen. ³Der Ordnungsausschuss kann andere Mitglieder der Universität unterstützend hinzuziehen. ⁴Bei Vernehmungen und Befragungen hat jedes Mitglied des Ordnungsausschusses das Recht, sachdienliche Fragen zu stellen.

(6) ¹Die Ergebnisse der Ermittlungen werden dokumentiert. ²Nach Abschluss der Ermittlungen berät der Ordnungsausschuss über die Ermittlungsergebnisse auf Grundlage der vorliegenden Beweise.

(7) ¹Kommt der Ordnungsausschuss zu dem Ergebnis, dass ein Ordnungsverstoß vorliegt, trifft er eine Entscheidung zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme. ²Sowohl die Entscheidung, ob eine Maßnahme verhängt wird als auch die Auswahl der Maßnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. ³Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet, erhalten nach Anhörung einen Bescheid über das Ergebnis des Ordnungsverfahrens, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(8) Im Übrigen und soweit diese Satzung keine abschließende entgegenstehende Regelung enthält, finden die jeweils geltenden Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) Anwendung.

§ 6 Datenverarbeitung und Dokumentation

(1) Die Hochschule verarbeitet und dokumentiert im Rahmen des Ordnungsverfahrens folgende Daten:

1. Vorname, Name, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Studiengang der studierenden Person, der ein Ordnungsverstoß vorgeworfen wird;
2. Vorname, Name, Geburtsdatum der Person(en), die durch den Ordnungsverstoß Betroffenheit geltend macht bzw. machen; bei Studierenden: zusätzlich Matrikelnummer und Studiengang; bei anderen Personen: zusätzlich Tätigkeit an der Hochschule und Zugehörigkeit zu Fachbereich / Hochschuleinrichtung / Verwaltungseinheit;
3. die Niederschriften der Sitzungen des Ordnungsausschusses mit den inhaltlichen Beschreibungen des Ordnungsverstoßes;
4. sämtlichen Schriftverkehr im Rahmen der Ermittlungen;
5. die Entscheidung des Ordnungsausschusses, einschließlich der ggf. verhängten Ordnungsmaßnahme(n).

(2) Die Hochschule löscht die Daten des Ordnungsverfahrens

1. im Fall des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung;
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 ein Jahr nach Beendigung der verhängten Maßnahme und

3. im Fall des § 2 Abs. 1 Ziff. 4 zwei Jahre nach Exmatrikulation des oder der Studierenden.

§ 7 Datenweitergabe; Mitteilung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde

¹Die Daten des Ermittlungsverfahrens dürfen nicht an dritte Personen – gegebenenfalls jedoch an die zuständige Strafverfolgungsbehörde - weitergegeben werden. ²Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 2 Satz 2 Nr. 2, 3 oder 4 verhängt, so sind die zuständigen Stellen der Universität hierüber zu informieren. ³An andere Personen oder Stellen darf eine Weitergabe der Informationen über das Verfahren nicht erfolgen, es sei denn, 1. die betreffende Person oder Stelle legt ein berechtigtes Interesse dar und 2. kein schutzwürdiges Interesse der von der Datenweitergabe betroffenen Person steht ihr entgegen oder die Weitergabe erfolgt mit Einwilligung der betroffenen Person. ⁴Die Entscheidung über die Weitergabe von Informationen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ordnungsausschusses.

§ 8 Verhältnis zum Hausrecht

Die Möglichkeit hausrechtlicher, studien- und prüfungsrechtlicher Maßnahmen bleibt von der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach dieser Satzung unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 5. Februar 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -